

# **Gesetzentwurf zur Neuregelung des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes Schleswig-Holstein**

## **I. Einleitung**

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein hat den o. g. Gesetzentwurf vorgelegt und mit Schreiben vom 30. September 2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dafür bedanken wir uns und nehmen für den DVBS e.V. wie folgt Stellung:

Nachdem mittlerweile fast alle Bundesländer ihre Behindertengleichstellungsgesetze novelliert und – mehr oder weniger – an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (im Folgenden: UN-BRK) angepasst haben, begrüßt es der DVBS ausdrücklich, dass nunmehr auch Schleswig-Holstein mit dem vorliegenden Gesetzentwurf diesen Schritt geht. Der jetzige Entwurf enthält zahlreiche Regelungen zur Umsetzung der UN-BRK, die wir ausdrücklich unterstützen, so u. a. die §§ 1, 5 und 6. Um - wie von der UN-BRK vorgesehen – eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen und zu gewährleisten, sind jedoch aus unserer Sicht eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen des Gesetzentwurfs erforderlich, die wir nachfolgend darstellen werden.

## **II. Anmerkungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs**

### **1. Zu § 1**

#### **a) Zu Abs. 1**

Das Bekenntnis zu einer staatlichen und gesellschaftlichen Verantwortung für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen wird von uns ausdrücklich begrüßt.

**b) Zu Abs. 2**

Zunächst ist festzuhalten, dass die UN-BRK korrekterweise den Titel „Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ und nicht „von Menschen mit Behinderung“ führt.

Damit es nicht bei der – von uns unterstützten - Benennung von Zielen bleibt, ist es erforderlich, den Trägern öffentlicher Verwaltung weiter aufzugeben, auf die Erfüllung dieser Ziele hinzuwirken, wie es auch in § 2 Abs. 3 formuliert wird. Das ist u. E. stärker als das bloße „Rechnung tragen“ in Abs. 2 Satz 2.

**c)**

Weiter vermissen wir ein klares Bekenntnis dazu, dass ein Ziel auch die Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit sein muss, wie es sich aus Art. 8 der UN-BRK ergibt und sich auch unter III. 1. des Landesaktionsplans Schleswig-Holstein findet (siehe dazu auch § 1 Abs. 2 des BremBGG).

**d) Zu Abs. 3**

Wir halten die hier vorgesehene Beteiligung von Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen für unabdingbar. Sie entspricht im Übrigen Art. 4 Abs. 3 der UN-BRK.

**2. Zu § 2**

**a) Zu Abs. 1**

In die Aufzählung aufzunehmen sind auch Gerichte und Staatsanwaltschaften, „soweit sie nicht Aufgaben der Rechtsprechung, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung wahrnehmen“. Das entspricht anderen Landesgleichstellungsgesetzen, z. B. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bzw. 2 des Niedersächsischen NBGG und § 9 Abs. 1 Nr. 1 des HessBGG.

**b) Zu Abs. 2**

Hier sollen die Träger öffentlicher Verwaltung lediglich darauf hinwirken, dass „die Grundzüge dieses Gesetzes berücksichtigt werden“. Eine solche Formulierung („Grundzüge“) ist zu schwach und lässt Ausreden, warum das nicht möglich sei, Tür und Tor offen. Warum sollen es nur die „Grundzüge des Gesetzes“ sein und nicht die Ziele des Gesetzes? Welches sind diese „Grundzüge“? Außerdem müssen nicht nur die Träger öffentlicher Verwaltung, sondern auch die von ihnen in die Gremien der juristischen Personen entsandten Mitglieder auf die Erfüllung der Gesetzesziele hinwirken.

**Wir schlagen daher vor, die Vorschrift wie folgt zu fassen:**

**„(2) Soweit die in Absatz 1 Nummer 1 und 2 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts halten oder erwerben oder auf andere Weise Kontrolle über diese ausüben, haben sie und die von ihnen in die Aufsichtsgremien entsandten Personen darauf hinzuwirken, dass dieses Gesetz auch von diesen juristischen Personen des privaten Rechts beachtet wird.“**

**c)**

Weiter vermissen wir eine Klarstellung, wonach auch andere Leistungserbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen verpflichtet sind, die Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Hierzu gehören etwa Leistungserbringer der freien Wohlfahrtspflege, z. B. der Jugendhilfe, mit denen Vereinbarungen nach den Sozialgesetzbüchern über Leistungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen werden.

**Eine entsprechende Formulierung in einem neuen Absatz 3 könnte lauten:**

**„(3) Die Träger öffentlicher Verwaltung sollen darauf hinwirken, dass Erbringer öffentlich-rechtlicher Leistungen die Ziele dieses Gesetzes in angemessener Weise berücksichtigen.“**

### **3. Zu § 4**

#### **a) Zu Abs. 1**

Abs. 1 Satz 1 lautet bisher: „(1) Zur Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter sind die jeweiligen besonderen Belange zu berücksichtigen und bestehende Benachteiligungen zu beseitigen.“

Dieser Satz hat zunächst nichts mit Behinderung zu tun. Er müsste daher u.E. umformuliert werden. Bei allen aner kennenswerten Bestrebungen, Menschen mit drittem Geschlecht zu berücksichtigen, fragt sich auch, ob nicht doch eine besondere Erwähnung von Frauen notwendig ist, da inzwischen allgemein anerkannt wird, dass sie allein wegen ihres Geschlechts strukturelle Benachteiligungen zu befürchten haben.

Die Formulierung in Abs. 1 Satz 2 „... zur Förderung der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichstellung von Menschen aller Geschlechter mit Behinderungen“ stellt ein Satzunge tüm dar, das dringend seiner Auflösung harrt. Auf jeden Fall sollte folgende Formulierung zur Klarstellung dem Satz 2 angefügt werden: „... und stellen keine Diskriminierung dar.“

**b) Zu Abs. 2**

Dort ist vom „Allgemeinen Gleichstellungsgesetz vom 14. August 2008“ die Rede. Korrekt handelt es sich um das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006!

**4. Zu § 5**

Die Vorschrift ist an § 4 des BGG des Bundes (im Folgenden nur: BGG) angepasst. Das halten wir für notwendig und zutreffend. Insbesondere der neu eingefügte Satz 2 ist eine begrüßenswerte Klarstellung.

Für sinnvoll halten wir darüber hinaus aber – entsprechend § 3 des HessBGG - folgende weitere Formulierung „... und über die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Hilfsmitteln verständlich informiert wird.“ Was nützt beispielsweise ein elektronisches Orientierungssystem, wenn seine Funktionen nicht oder nicht ausreichend erklärt werden?

**Wenn man dieser Überlegung folgt, so könnte § 5 Satz 2 des Entwurfs dann lauten:**

**„Zur Verwirklichung von Barrierefreiheit gehört es auch, die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zuzulassen und über Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit solcher Hilfsmittel verständlich zu informieren.“**

**5. Zu § 6**

**a) Zu Abs. 4**

Das AGG wird auch hier mit falschem Datum zitiert! Richtig muss es heißen vom 14. August 2006 und nicht 2008!

**b)**

Ergänzend ist eine Formulierung notwendig, mit der klargestellt wird, dass bei Verstößen gegen das Gebot der Barrierefreiheit eine Benachteiligung widerleglich vermutet wird, wie sie in verschiedenen Behinderungsgleichstellungsgesetzen enthalten ist (z. B. § 4 Abs. 2 HessBGG).

**Eine entsprechende Formulierung könnte lauten:**

**„Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.“**

## **6. Zu den §§ 7, 9 und 10**

Systematisch halten wir es für sinnvoll, §§ 7 und 9 nicht durch § 8 zu trennen, sondern entweder § 8 als § 7 „vorzuziehen“ oder ihn – sinnvoller - im Anschluss an § 10 (dieser wäre dann § 9) ins Gesetz einzufügen. Diese Überlegung folgt aus der Tatsache, dass sowohl § 7 wie auch § 9 sich mit der Kompensation von Kommunikationsbarrieren befassen und der jetzige § 10 damit in Zusammenhang steht, während § 8 eine Vorschrift zu physischen Barrieren enthält. Unsere weiteren Anmerkungen beziehen sich jedoch auf die Reihenfolge, wie sie bisher im Entwurf gewählt worden ist.

## **7. Zu § 7**

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung. Hier schlagen wir vor, vor Erlass der Verordnung eine verpflichtende Anhörung des Landesbehindertenbeirats vorzusehen.

**Die entsprechende Vorschrift könnte dann lauten:**

**(4) Die für Soziales zuständige oberste Landesbehörde bestimmt nach Anhörung des Landesbehindertenbeirats durch Rechtsverordnung, ...“.**

## **8. Zu § 8**

### **a) Zu Abs. 1**

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die Träger öffentlicher Verwaltung in Satz 1 nunmehr verpflichtet werden, für die Barrierefreiheit ihrer Neu- und Erweiterungsbauten zu sorgen. Die Möglichkeit, davon nach Abs. 1 Satz 2 abzuweichen, „wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllt werden können“, halten wir jedenfalls für problematisch. Um klarzustellen, dass es dadurch nicht zu „minderwertigen Lösungen“ kommen darf, schlagen wir vor, hier ausdrücklich noch einmal auf die Definition der Barrierefreiheit in § 5 zu verweisen und die Formulierung „... gem. § 5 ...“ einzufügen.

### **b)**

Wir vermissen im Entwurf eine § 8 Abs. 2 des BGG entsprechende Regelung. Dort heißt es: (2) Der Bund (...) soll anlässlich der Durchführung von investiven Baumaßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 bauliche Barrieren in den nicht von diesen Baumaßnahmen unmittelbar betroffenen Gebäudeteilen, soweit sie dem Publikumsverkehr dienen, feststellen und unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten abbauen, sofern der Abbau nicht eine unangemessene

wirtschaftliche Belastung darstellt.“ Hier ist es erforderlich, eine entsprechend angepasste Norm auch in das LBGG aufzunehmen.

c)

Um konsequent dafür zu sorgen, dass tatsächlich Fortschritte bei der Schaffung barrierefreier Bauten gemacht werden, ist es zudem notwendig, in § 8 einen Absatz einzufügen, der die Träger öffentlicher Verwaltung verpflichtet, eine Bestandsaufnahme ihrer Gebäude im Hinblick auf Barrierefreiheit zu erstellen. Das entspricht Art. 9 Abs. 1 Satz 2 der UN-BRK. Dieser stellt klar, dass zur Herstellung von Barrierefreiheit der Umwelt auch die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren gehört, mithin auch die Pflicht, über solche Barrieren zu berichten. Dazu enthält der Landesaktionsplan Schleswig-Holstein im Handlungsfeld III. 9. ähnliche Aussagen. Dabei soll die von uns vorgeschlagene Verpflichtung zur Erarbeitung von verbindlichen und überprüfbaren Maßnahmen- und Zeitplänen zum weiteren Abbau von Barrieren sicherstellen, dass aus den Berichten auch konkrete Konsequenzen gezogen werden. Hierzu halten wir es für zwingend, den Trägern öffentlicher Verwaltung dazu auch eine konkrete Frist zu setzen, wie in unserem nachfolgenden Vorschlag geschehen.

**Ein entsprechender diese Verpflichtung enthaltender Absatz könnte lauten:**

**„Die Träger öffentlicher Verwaltung erstellen über die in ihrem Eigentum stehenden und von ihnen genutzten Gebäude bis zum 1. Juli 2023 Berichte über den Stand der Barrierefreiheit der Bestandsgebäude. Beruhend auf den Berichten nach Satz 1 sollen die Träger öffentlicher Verwaltung verbindliche und überprüfbare Maßnahmen und Zeitpläne zum weiteren Abbau von Barrieren erarbeiten.“**

## **9. Zu § 9**

In der Vorschrift fehlt eine § 7 Abs. 4 entsprechende Verordnungs-ermächtigung, wobei auch hier – wie bei unserem Vorschlag zu § 7 Abs. 4 - die vorherige verpflichtende Anhörung des Landesbehindertenbeirates vorzusehen ist.

## **10. Zu §§ 11, 12**

Systematisch halten wir es für vorzugswürdig, vorweg zu definieren, welche Träger unter den Begriff der öffentlichen Stelle fallen, also § 12 des bisherigen Entwurfs als § 11 in das Gesetz aufzunehmen und sodann die Anforderungen an Barrierefreiheit, wie sie derzeit in § 11 definiert sind, als § 12 ins Gesetz einzufügen. Das entspricht auch der Systematik des BGG (vgl. dort §§ 12, 12a). Unsere weiteren Anmerkungen beziehen sich jedoch auf die Reihenfolge, wie sie bisher im vorliegenden Entwurf gewählt worden ist.

## **11. Zu § 11**

### **a) Zu Abs. 1 Satz 2**

Ohne für die schrittweise Gestaltung der elektronischen Verwaltungsabläufe eine konkrete Frist zu setzen, bleibt die Vorschrift weitgehend unverbindlich. Wir fordern daher eine Ergänzung dahin, dass ein konkretes Datum zur Erfüllung dieser Verpflichtung im Gesetz erscheint. So ist im Bund die Barrierefreiheit spätestens bis zum 23. Juni 2021 zu gewährleisten (§ 12a Abs. 1 Satz 2 BGG). Diese Frist wird in Schleswig-Holstein nicht einzuhalten sein. Bei Verabschiedung des BGG 2018 lag der dort genannte Termin noch ca. drei Jahre entfernt. Wir halten daher eine Fristsetzung unter ähnlichen Prämissen auf den 1. Juli 2024 für sinnvoll, aber auch für ausreichend.

### **b) Zu Abs. 1 Satz 5**

In der Begründung zum Gesetzentwurf wird die Beschränkung auf Landesbehörden und die Nichtanwendung der Vorschriften zur Barrierefreiheit bei Landrätinnen und Landräten, Schulämtern und Schulen etc. mit einer Vorbildfunktion des Landes begründet (Entwurf, S. 44). Die Erfahrung lehrt jedoch, dass ohne zwingende Normen für sämtliche öffentlichen Stellen Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung von Barrierefreiheit kaum gelingen. Wir halten daher die im Entwurf enthaltene Einschränkung nicht für sachdienlich und fordern ihre Streichung. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Schulen und Schulämter, wie die Corona-Krise und die damit verbundenen Einschränkungen deutlich gezeigt haben, die Menschen mit Behinderungen bei fehlender Barrierefreiheit doppelt hart treffen.

### **c) Zu Abs. 3**

Die genannten Fristen sind – mit Ausnahme derjenigen für mobile Anwendungen - inzwischen abgelaufen. Bei einem voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes Mitte 2021 – wird das auch für die einzig noch verbliebene Frist zur Herstellung von Barrierefreiheit bei mobilen Anwendungen gelten. Im Übrigen reicht es aus – ist aber auch geboten – lediglich festzustellen, dass die Anforderungen an Barrierefreiheit für Websites insgesamt zu erfüllen sind.

### **d) Zu Abs. 6**

Leider wird der Ausnahmecharakter dieser Vorschrift im Entwurfstext, der weitgehend der bisherigen Gesetzesfassung entspricht, nicht deutlich genug. Das gilt auch für die Gesetzesbegründung (vgl. S. 45) und § 1 Abs. 1 der Landesverordnung über den barrierefreien Zugang zu Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 4. September 2019 - gültig ab: 27.09.2019 (im Folgenden: BfWebV SH). Zwar wird in der Gesetzesbegründung auf die einschlägige EU-Richtlinie 2016/2102 (im Folgenden: EU-RL), dort Art. 5 und deren Erwägungsgrund 39, Bezug

genommen. Dieser wird aber nur unvollständig zitiert. So verschweigt die Gesetzesbegründung, welche Gründe zu keiner unzumutbaren Belastung führen sollen, nämlich mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis oder die fehlende Beschaffung der erforderlichen Software. Das wird im genannten Erwägungsgrund zu Recht damit begründet, dass die Verpflichtung zur Schaffung digitaler Barrierefreiheit seit langem – konkret für das Land Schleswig-Holstein schon seit 2002 - besteht und dafür notwendige Software und Verfahren am Markt durchaus zur Verfügung stehen. Es ist daher – wie schon in unserer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein vom August 2018 ausgeführt - zwingend, den Begriff der unzumutbaren Belastung im Gesetz selbst schärfer zu fassen. Das gilt umso mehr, als der Begriff nunmehr nach Abs. 6 Satz 4 auch für die schrittweise Verwirklichung von Barrierefreiheit bei den internen elektronischen Verwaltungsabläufen gelten soll.

**Eine Formulierung, die diesen Vorgaben genügt, könnte beispielsweise in § 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 wie folgt lauten:**

**„§ 11 (6): Von den Vorgaben zur Barrierefreiheit dürfen öffentliche Stellen nur abweichen, wenn und soweit die barrierefreie Gestaltung ausnahmsweise eine unzumutbare Belastung bewirken würde. Keine berechtigten Gründe sind mangelnde Priorität, Zeit oder Kenntnis oder die fehlende Beschaffung der erforderlichen Software. ...“**

## **12. Zu § 14 Abs. 3**

Die unbestimmten Rechtsbegriffe „in einer angemessenen Weise“ und „angemessene Frist“ führen zu – vermeidbaren – Unsicherheiten bei allen Beteiligten. Wir halten es für zwingend notwendig, hier eine konkrete Frist zu bestimmen.

Die Regelung, die aus der bisherigen Fassung des LBGG übernommen worden ist, wird den Vorgaben der EU-Richtlinie nicht gerecht. Zwar wird die Vorschrift mit § 2 Abs. 3 der BfWebV SH dahin präzisiert, dass die öffentliche Stelle auf Mitteilungen, Anfragen oder Anforderungen gemäß § 12c Abs. 3 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes (jetzt § 14 Abs. 3 LBGG-E) „sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats nach Eingang“ zu antworten hat. Wir vertreten jedoch die Auffassung, dass diese Vorschrift aus der Verordnung anstatt der vagen Formulierungen von § 14 Abs. 3 ins Gesetz selbst übernommen werden muss, um so für mehr Rechtssicherheit zu sorgen. Das ist für öffentliche Stellen grundsätzlich auch ohne weiteres umsetzbar. Wenn die Beseitigung gemeldeter Barrieren länger dauert, ist zumindest kurzfristig eine Zwischennachricht möglich (siehe dazu auch Erwägungsgrund 46 der EU-RL).



### **13. Zu § 17**

Bei der in dieser Vorschrift geschaffenen Verordnungsermächtigung ist – wie schon bei §§ 7, 9 - eine vorherige verpflichtende Anhörung des Landesbehindertenbeirats vorzusehen.

Angemerkt sei noch, dass die BfWebV SH nach Erlass der Novelle des LBGG zumindest im Hinblick auf die dort in Bezug genommenen – nunmehr neu als §§ 11-16 ins Gesetz aufgenommenen - Vorschriften einer Überarbeitung bedarf.

### **14. Zu § 18**

Die Vorschrift ist nicht ausreichend. Sie ist zur Gewährleistung von effektivem Rechtsschutz so zu ergänzen, dass die Verbandsklage ebenso bei weiteren Verstößen gegen Vorschriften über die Barrierefreiheit zur Anwendung kommt, so bei einem Verstoß von öffentlichen Stellen gegen die Verpflichtungen zur Herstellung von Barrierefreiheit nach den §§ 11, 13 und 14 LBGG-E (vgl. dazu auch Erwägungsgrund 54 der EU-RL). Auch das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (vgl. § 15 Abs. 1 BGG) und die Behindertengleichstellungsgesetze in anderen Bundesländern (vgl. z.B. § 6 BGG NRW sowie § 20 BremBGG) sehen die Möglichkeit der Verbandsklage vor, wenn die Vorschriften zur Barrierefreiheit der Informationstechnik nicht beachtet werden.

In Schleswig-Holstein gibt es außerdem in anderen Gesetzen weitere Vorschriften zur Barrierefreiheit, deren Nichtbeachtung mit der Möglichkeit zur Erhebung einer Verbandsklage sanktioniert werden sollte. Zu nennen ist hier z. B. § 52 Abs. 1 LBO.

Darüber hinaus sollte das Verbandsklagerecht eine Verknüpfung zu dem – noch zu schaffenden – Schlichtungsverfahren (s. u.) dergestalt erhalten, dass die Verbandsklage erst nach Durchführung eines solchen kostenfreien Schlichtungsverfahrens zulässig ist.

Schließlich vermischen wir eine Regelung über die Kostentragungspflicht für eine Verbandsklage. Bei hohen Streitwerten ist es leicht möglich, dass die Erhebung einer Verbandsklage für einen kleinen Verband nicht möglich oder mit einem zu großen Kostenrisiko behaftet ist. Hier könnte es hilfreich sein, eine Befreiung von den Kosten in Analogie zu den Regeln der Prozesskostenhilfe zu schaffen, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig ist. Mit dieser Einschränkung und dem vorzuschaltenden Schlichtungsverfahren dürften sich Bedenken, dass es zu einer Klageflut kommen könnte, erledigen.

## 15. Zu § 19

Bisher werden hier nur verwaltungsgerichtliche Verfahren genannt. Zu ergänzen sind auch Verfahren vor den Sozialgerichten, die für Menschen mit Behinderungen häufig von herausragender Bedeutung sind.

### III. Weitere Ergänzungen des LBGG SH

1. In Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Landesbehindertenbeauftragten befürwortet auch der DVBS die Schaffung eines Schlichtungsverfahrens mit Einrichtung einer Schlichtungsstelle, wie sie im Bund, aber auch in einer ganzen Reihe von Ländern verankert ist. Hier sollte sich das LBGG SH an § 16 des BGG orientieren. Wichtig ist, dabei zu gewährleisten, dass auch ein Verband von Menschen mit Behinderungen berechtigt ist, einen Antrag bei der einzurichtenden Schlichtungsstelle anzubringen. Darüber hinaus sollte die Vorschrift vorsehen, dass mit Einreichung eines Schlichtungsantrags die Verjährungsfristen gehemmt sind, weil ansonsten ggf. doch eine Klage erhoben werden müsste, um dieses Ergebnis zu erreichen.
2. Weiter halten wir es für notwendig, „ein Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit“ zu schaffen, um die Anstrengungen zur Realisierung von Barrierefreiheit sowie die Koordination verschiedener Projekte und Initiativen zu deren Durchsetzung zu verstetigen, wie es auf Bundesebene und in anderen Bundesländern bereits besteht. Seine Aufgabe muss es sein, die öffentlichen Stellen (Landesbehörden, Kreise, Ämter und Kommunen) bei der Herstellung von Barrierefreiheit zu unterstützen und zu beraten. Zugleich sollte das Kompetenzzentrum auch für Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft in Schleswig-Holstein als Anlaufstelle zur Erstberatung bei Fragen der Barrierefreiheit offenstehen. Ein solches Kompetenzzentrum ist ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer barrierefreien Gesellschaft, die Vorteile für alle bietet und niemanden ausgrenzt. Die Bundesfachstelle Barrierefreiheit, die es seit dem Jahr 2016 gibt (siehe: [www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de](http://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de)), ist auf die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes des Bundes (BGG) verpflichtet. Hierzu unterstützt und berät sie die öffentlichen Stellen des Bundes (vgl. § 13 Abs. 2 BGG und § 6 Satz 1 BITV 2.0 des Bundes). Für öffentliche Stellen der Länder und Kommunen fehlen vergleichbare Angebote. Die neu zu schaffende Vorschrift des LBGG sollte sich daher an den gesetzlichen Regelungen in anderen Bundesländern (vgl. z.B. § 17a BGG LSA in Sachsen-Anhalt) orientieren.

**Die Formulierung eines neuen Paragraphen des LBGG, der diesem Anliegen gerecht wird, könnte wie folgt lauten:**

**§ ... Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit**

**(1) Die Landesregierung richtet ein Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit ein, das die öffentlichen Stellen in Schleswig-Holstein bei der Herstellung und Verwirklichung von Barrierefreiheit unterstützt und berät. Auf Anfrage berät es darüber hinaus Wirtschaft, Verbände und Zivilgesellschaft zu Fragen der Barrierefreiheit. Seine Aufgaben sind insbesondere:**

- 1.) Zentrale Anlaufstelle und Erstberatung,**
- 2.) Bereitstellung, Bündelung und Weiterentwicklung von unterstützenden Informationen zur Herstellung von Barrierefreiheit,**
- 3.) Unterstützung der Verbände von Menschen mit Behinderungen bei der Durchsetzung von Rechtsansprüchen nach diesem Gesetz,**
- 4.) Angebot und Durchführung von Schulungsmaßnahmen,**
- 5.) Aufbau eines Netzwerks und**
- 6.) Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit.**

**(2) Ein Expertenbeirat, dem mehrheitlich Vertreterinnen und Vertreter der Verbände von Menschen mit Behinderungen angehören, berät das Landeskompetenzzentrum für Barrierefreiheit.**

#### **IV. Zusammenfassung**

Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Anpassung des Schleswig-Holsteinischen Landesbehindertengleichstellungsgesetzes an die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention wird vom DVBS e.V. ausdrücklich begrüßt. Die Verwirklichung von Barrierefreiheit gehört zu den Grundprinzipien der UN-BRK. Zur Erfüllung dieses Anspruchs ist jedoch eine Reihe von Ergänzungen und Präzisierungen des vorliegenden Gesetzentwurfs erforderlich. Dazu gehören u. a.

- die Einführung von Feststellungs- und Berichtspflichten im Baubereich in § 8,
- die Erweiterung des Verbandsklagerechts in § 18,
- die Ergänzung von § 19 um eine Vertretungsmöglichkeit auch in Sozialgerichtsverfahren,
- die Einrichtung einer Schlichtungsstelle sowie
- die Schaffung eines Landeskompetenzentrums für Barrierefreiheit.

9. November 2020

gez. Stefanie Görge  
stv. Geschäftsführerin DVBS e.V.

gez. Marion Malzahn  
Leiterin der BZ-Gruppe SH im DVBS e.V.